



**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)
und Antwort
der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

**Abweichungen zwischen Investitionsankündigung und Haushaltsansatz für
Landesstraßensanierung bis 2030**

Vorbemerkung des Fragenstellers:

Laut Pressemitteilung der Landesregierung vom 10. Oktober sollten aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität bis 2030 insgesamt 200 Mio. Euro in die Sanierung von Landesstraßen (inkl. begleitende Radwege) investiert werden.¹ In der Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2026, Umdruck 20/5561, hat die Landesregierung Verpflichtungsermächtigungen bis 2030 in Höhe von 140 Mio. Euro für die Sanierung von Landesstraßen sowie 8 Mio. Euro für Maßnahmen im Bereich Radwege eingeplant.²

1. Wie erklärt die Landesregierung die Differenz zwischen den öffentlich angekündigten 200 Mio. Euro aus dem Sondervermögen des Bundes für die Sanierung der Landesstraßen inklusive Radwege bis 2030 und den im Landeshaushalt bis 2030 tatsächlich eingeplanten 148 Mio. Euro?

¹ Vgl. https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/l/Presse/PI/2025/mp_251010_investitionspaket

² Vgl. <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/umdrucke/05500/umdruck-20-05561.pdf>

2. Plant die Landesregierung, die fehlenden 52 Mio. Euro zu einem späteren Zeitpunkt nachzuveranschlagen, und wenn ja, in welcher zeitlichen Perspektive?
3. Welche Projekte oder Maßnahmen würden aus Sicht der Landesregierung nicht umgesetzt werden können, falls es bei der Reduzierung auf 148 Mio. Euro bleibt?
4. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Ziele der angekündigten Investitionsoffensive in Landesstraßen und begleitende Radwege dennoch erfüllt werden können?
5. Wie bewertet die Landesregierung selbst die Diskrepanz zwischen öffentlicher Ankündigung und aktueller Haushaltsplanung im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Investitionsplanung?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 5 zusammen beantwortet:

Die Landesregierung hat sich darüber verständigt, dass insgesamt 200 Mio. Euro aus dem Landesanteil am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes in die Sanierung von Landesstraßen (einschließlich begleitender Radwege und Brücken) sowie insgesamt 10 Mio. Euro in die Radwege fließen sollen (Anteil für Schleswig-Holstein nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG – des Bundes).

In dem in Aufstellung befindlichen Landshaushalt 2026 sollen vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltsgesetzgebers für Maßnahmen im Landesstraßenbereich – Sanierung von Landesstraßeabschnitten (einschließlich begleitender Radwege) sowie Ersatzneubauten von Brücken im Zuge von Landesstraßen – folgende Mittel veranschlagt und Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht werden:

- für Straßen (Titel 1606.02.891 05):
 - Haushaltsansatz 2026: 9,7 Mio. Euro
 - Verpflichtungsermächtigungen 2027 bis 2030 insgesamt: 140 Mio. Euro

- für Brücken (Titel 1606.20.891 07):
 - Haushaltsansatz 2026: 5,6 Mio. Euro
 - Verpflichtungsermächtigungen 2027 bis 2030 insgesamt: 29 Mio. Euro

In dem in Aufstellung befindlichen Landeshaushalt 2026 sind also für Maßnahmen im Landesstraßenbereich bereits insgesamt 184,3 Mio. Euro berücksichtigt.

Für Radwege sollen folgende Mittel veranschlagt und Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht werden:

- für Radwege (Titel 1606.20.891 12):
 - Haushaltsansatz 2026: 2,0 Mio. Euro
 - Verpflichtungsermächtigungen 2027 bis 2030 insgesamt: 8 Mio. Euro

In dem in Aufstellung befindlichen Landeshaushalt 2026 sind also für Maßnahmen im Bereich der Radwege bereits die verständigten insgesamt 10 Mio. Euro berücksichtigt.

Für den Bereich Straßen und Brücken wird die Veranschlagung weiterer LuKIFG-Mittel entsprechend des Planungs- und Realisierungsfortschritts der Maßnahmen bis zu der vereinbarten Höhe von 200 Mio. Euro mit den Haushalten für die Folgejahre erfolgen. Hinsichtlich der zeitlichen Perspektive bei den geplanten Maßnahmen im Bereich Straßen und Brücken und damit auch für die weitere Veranschlagung von LuKIFG-Mitteln hierfür wird auf den Umdruck 20/5653 verwiesen. Bei einigen Maßnahmen liegt noch keine Veranschlagungsreife vor, so dass sie noch nicht für den Haushalt 2026 berücksichtigt wurden.

Eine Differenz oder Diskrepanz zwischen der öffentlich kommunizierten Vereinbarung zu den LuKIFG-Mitteln für den Landesstraßenbereich und für den Bereich der Radwege und der aktuellen Haushalts- und Finanzplanung liegt nicht vor.